Der Geschäftsanteil bei der Gesellschaft m. beschränkter Haftung

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Werner Ackermann

aus Berlin

1923

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schmidt-Rimpler.

R. UNIV BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die Rechtsstellung der an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligten Personen findet ihren klarsten Ausdruck im Geschäftsanteil, der kein bestimmtes Forderungsrecht auf Zahlung einer Geldsumme, sondern das Mitgliedschaftsrecht an der Gesellschaft nach allen Richtungen hin verkörpert, mag es im Stimmrecht oder in der Jahresdividende oder in etwaiger Verteilung des Gesellschaftsvermögens seine Kraft zeigen.

In eine Kategorie bestimmter Rechte kann der Geschäftsanteil nicht eingereiht werden, da auch ein Sachenrecht ebensowenig wie ein Personenrecht in Frage kommt: sein Inhalt erschöpft sich nicht in dinglichen Wirkungen, andererseits ist eine Analogie zum subjektiven Personenrecht des § 38 B.G.B. wegen des vorwiegend vermögensrechtlichen Inhalts des Geschäftsanteils abzulehnen. Vielmehr ist dieses Mischrecht, bestehend aus allen Mitgliedschaftsrechten und Pflichten, als besonderes Recht zu werten. Im Sinne des § 823, 1 B.G.B. ist der Geschäftsanteil als subjektives, dem Eigentum ähnliches absolutes Recht, das beispielsweise bei Eingriffen außerhalb der Gesellschaft stehender Gläubiger in seiner dinglichen Seite berührt wird, ein „sonstiges Recht".

Der Geschäftsanteil wird nach dem Betrag der übernommenen Stammeinlage bestimmt und soll seinen ziffernmäßigen Ausdruck in derselben Höhe finden, in welchem die Stammeinlage festgesetzt wurde; ein Geschäftsanteil ohne Stammeinlage ist eine begriffliche Unmöglichkeit. Der Geschäftsanteil hat einen Nennwert, und zwar ist er gleich der ihn begründeten Stammeinlage.

Die Rechtsstellung, die mit dem Innehaben eines Geschäftsanteils für den Gesellschafter geschaffen ist, ergibt seine Rechten und Pflichten. Die Natur und der Umfang der Sonderrechte, d. h. derjenigen Rechte, die einem einzelnen Gesellschafter oder den

Angehörigen einer besonderen Gruppe von Gesellschaftern subjektiv ausschließlich zu ihrem eigenen Nutzen zustehen, ist auf keine abgrenzbare Formel zu bringen, da innerhalb der Gesellschaft Zweck, Milieu, Organisation, Mitgliederzahl individuell entscheidende Rollen spielen; vielmehr sind die soziologischen Gesichtspunkte, nämlich die im Einzelfall vorherrschenden egoistischen Zwecke und Ziele, zum Entscheidungspunkt der Abgrenzung zu machen; damit ist auch die Einreihung rein organisatorischer Vorrechte für den Gesellschafter ohne jeden geldwerten Hintergrund in die Kategorie der Sonderrechte möglich.

Die wesentlichste Pflicht der Gesellschafter ist die zur Leistung der Stammeinlage, die nicht in Geld zu bestehen braucht und vor der Eintragung zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen muß; bei nicht rechtzeitiger Leistung kann eine Verpflichtung zum Schadensersatz wegen Verzuges entstehen, wobei, was angesichts der fortschreitenden Geldentwertung von Bedeutung werden kann, nach neuester Rechtssprechung unter Umständen der Zeitpunkt der Vollstreckung für die Schadensberechnung zu Grunde zu legen ist. Bei Rückständen der Einlage kann die Gesellschaft gegen den säumigen Gesellschafter mit dem Kaduzierungsverfahren vorgehen, das die Verwirkung des Geschäftsanteils nach sich zieht, Durch Nachschüsse der Gesellschafter kann außer dem Stammkapital weiteres Vermögen für den Betrieb der Gesellschaft aufgebracht werden; von der Nachschußpflicht kann sich der Gesellschafter unter gewissen Voraussetzungen durch die Ausübung des Abandonrechts befreien.

Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, neben seinem bisherigen Geschäftsanteil, der als solcher bei der Errichtung der Gesellschaft und bei der Erhöhung des Stammkapitals entstanden sein kann, einen weiteren Geschäftsanteil zu erwerben, wobei beide Anteile ihre Selbstständigkeit bewahren, damit für sie bei nicht vollbezahlter Stammeinlage der Rückgriff auf die etwaigen Vormänner erhalten bleibt. Die Amortisation des Geschäftsanteils bedeutet seine Vernichtung, die auch durch die Endigung der Gesellschaft als solcher herbeigeführt wird. Um dem Geschäftsanteil nicht zum Gegenstande des Handelsverkehrs zu machen, ist eine Uebertragung und Verpfändung an erschwerte Formen gebunden; er ist vererblich, teilbar und kann mit einem Nießbrauch belastet werden, falls nicht im Statut seine Uebertragbarkeit ausgeschlossen ist.

Die in jüngster Zeit besonders bedeutungsvoll gewordene Steuergesetzgebung, durch die in das normale rechtsgeschäftliche Leben in einschneidenster Weise eingegriffen ist, hat auch den Geschäftsanteil besonderen Bewertungsvorschriften unterstellt. Nach der Reichsabgabenordnung ist sein Verkaufswert zu ermitteln; der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Gesamt-Vermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft ist erst zu schätzen, wenn es an genügenden Merkmalen fehlt. Der Börsenumsatzsteuer des Kapitalverkehrssteuergesetzes unterliegen auch Anschaffungsgeschäfte über Anteile einen G. m. b. H. Besondere Grundsätze über die Besteuerung des Geschäftsanteil, der Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten erforderlich sind, der Nachschüsse, der Dividenden, die seitens der G. m. b. H. verteilt werden, und der Liquidationsraten finden sich in der Gesellschaftssteuer des Kapitalverkehrssteuergesetzes, der Vermögensteuer, der Einkommensteuer, der Kapitalertragssteuer, der Zwangsanleihe usw. Für fast alle Steuern gilt der Grundsatz einer günstigeren Stellung der gemeinnützigen G. m. b. H.